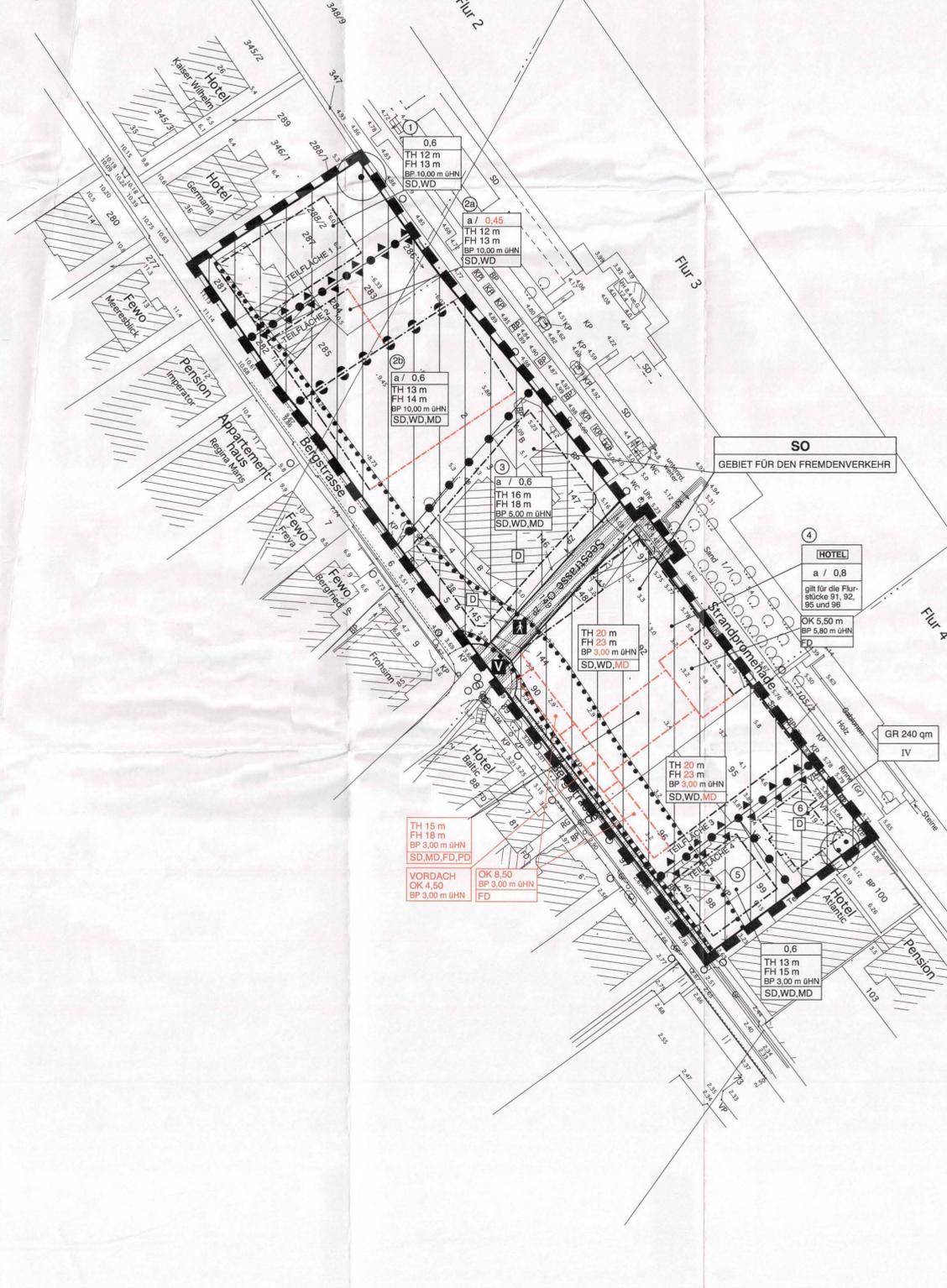


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD HERINGSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14

FÜR DAS GEBIET : ORTSMITTE AN DER BERGSTRASSE BANSIN

PLANZEICHNUNG / TEIL A M. 1 : 500

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS IN DER ZUM ZEITPUNKT DER AUFSTELLUNG GÜLTIGEN FASSUNG.



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
 Sonstiges Sondergebiet
 - Gebiet für den Fremdenverkehr - § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
 GR 240 qm
 z.B. 0,8
 z.B. IV
 FH
 TH
 OK
 Oberkante Gebäude als Höchstmaß über BP
 z.B. 3,00 m dHN

Höhe baulicher Anlagen § 16 und § 18 BauNVO
 Firsthöhe als Höchstmaß über BP
 Traufhöhe als Höchstmaß über BP
 Oberkante Gebäude als Höchstmaß über BP
 z.B. 3,00 m dHN

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) 2 BauGB
 offene Bauweise § 22 BauNVO
 abweichende Bauweise § 22 BauNVO
 Baulinie § 23 BauNVO
 Baugrenze § 23 BauNVO
 Trennlinie Baulinie / Baugrenze

Besonderer Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB
 (hier: Hotelstandort)

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
 Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 Straßenbegrenzungslinie
 Fußweg
 Verkehrsbeherrlichter Bereich

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB und Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO
 Abgrenzung von Lärmpegelbereichen (LPB) (§ 9 (1) 24 BauGB)
 LPB III / LPB IV
 Abgrenzung der Teilflächen zur Bestimmung von Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (§ 9 (1) 24 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25b BauGB
 Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (3) LBAU M-V
 SD Satteldach MD Mansarddach PD Pultdach
 WD Walmdach FD Flachdach
 auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind i. S. d. Satzes 1 zulässig:
 - Schwimmbecken
 - Rampen, Einhausungen und Stützelemente von Tiefgaragenzufahrten und Anliezonen
 - Überdache und nicht überdachte Freizeite- und versiegelte Aufenthaltsflächen
 - Fahnenmasten
 - Anlagen und Einrichtungen für Müllsammelbehälter
 - Anlagen und Einrichtungen zum Spielen von Kindern
 - Pergolen sowie Sicht- und Windschutzwände
 - Sonnenschutzlächer
 - Belüchtungs- und Belüftungsanlagen für Geschosse unterhalb der Geländeoberfläche

Nachrichtliche Übernahme § 9 (6) BauGB
 Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (hier: Maß der baulichen Nutzung) und Bauweisen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Gebäude, vorhanden
 Gebäudeteil mit Arkade
 vorhandene Flurstücksgrenzen
 vorhandene Flurstücksbezeichnungen
 z.B. 92
 z.B. 6.0
 Höhe über FN

TEXT / TEIL B

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

1.1 Das Sonstige Sondergebiet -Gebiet für den Fremdenverkehr- dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen des touristischen Gewerbes (§ 11 (2) BauNVO).
 Zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Ferienappartements, die dazu bestimmt sind, auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung zu stehen und die funktional Betrieben des Beherbergungsgewerbes zugeordnet sein müssen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Läden mit einer Verkaufsfläche bis zu 250 qm je Laden als Höchstmaß: Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind nicht zulässig
- Freizeit- und Wellnessrichtungen
- Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Arbeits- und Berufsleute sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Gemeinschaft untergeordnet sind
- Sonstige Wohnungen in den Baufeldern 1 und 2a; die Geschossfläche der sonstigen Wohnungen darf höchstens 25 v. H. der jeweils zulässigen Geschossfläche betragen.

1.2 Die nach Textzeile 1.1 c. d. e. f. und g. zulässigen Arten von Nutzungen sind auch für den festgesetzten Hotelstandort im Baufeld 4 zulässig. Sie müssen dem Hotelbetrieb gegenüber in der Geschossfläche untergeordnet sein.

1.3 In den Baufeldern 1 bis 6 ist die in der folgenden Tabelle aufgeführte Zahl der Betten je Baufeld zulässig:

Baufeld	Zulässige Zahl der Betten je Baufeld
1	60
2a	40
2b	140
3	150
4	320
5	40
6	50

Die zulässige Zahl der Betten darf bei 15 v.H. je Baufeld für die Aufbettung in Gästezimmern überschritten werden.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 In dem Baufeld 2a darf die zulässige Grundfläche durch die zulässigen Anlagen nach § 19 (4) S. 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden (§ 16 (4) S. 3 BauNVO).
 In dem Baufeld 4 darf die zulässige Grundfläche durch die zulässigen Anlagen nach § 19 (4) S. 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,96 überschritten werden (§ 19 (4) S. 3 BauNVO).

2.2 Turmartige Gebäudeteile dürfen die festgesetzte Traufhöhe bis zu 2 m als Höchstmaß und die festgesetzte Firsthöhe bis zu 3 m als Höchstmaß übertreten (§ 16 (6) BauNVO).
 2.3 Technisch notwendige Gebäudeteile dürfen die festgesetzte Firsthöhe / Oberkante bis zu 2 m als Höchstmaß übertreten (§ 16 (6) BauNVO).

3.0 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)
 3.1 Abweichend von der offenen Bauweise sind im Baufeld 4 Gebäudeteile über 50 m zulässig (§ 22 (4) BauNVO).
 3.2 Abweichend von der offenen Bauweise darf die Gebäudelänge im Baufeld 2a parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 18 m betragen. Im Baufeld 2b darf die Gebäudelänge parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 25 m betragen und im Baufeld 3 können parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 30 m zugelassen werden (§ 22 (4) BauNVO).
 3.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Gebäuden in den Baufeldern 1 und 2a und zwischen den Gebäuden im Baufeld 2a und 2b ist jeweils ein untergeordneter eingeschossiger Verbindungsbau zulässig, wenn baurechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der Verbindungsbau darf eine Breite von 5 m nicht überschreiten. Zwischen den Baufeldern 4 und 5 ist ein eingeschossiger Verbindungsbau mit einer Breite von 5 m als Höchstmaß zulässig, wenn baurechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Dieser darf auch oberhalb einer zulässigen Tiefgaragenzufahrt errichtet werden. Alle zulässigen Verbindungsbauten müssen mindestens 10 m gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie der Bergstraße, zurücktreten (§ 23 (1) BauNVO).

3.4 Ein sich aus den unterschiedlichen festgesetzten Abstandsflächen entlang der Bergstraße ergebender Gebäudewiderräumraum zwischen den beiden Gebäudeteilen mit TH 20 m / FH 23 m und dem Gebäudeteil mit TH 15 m / FH 18 m im Baufeld 4 darf mit einem Zwischenbau mit einer Oberkante von 8,50 m als Höchstmaß bis an die Gebäudewecke der beiden Gebäudeteile mit TH 20 m / FH 23 m baulich geschlossen sein. Für die Oberkante gilt ein unterer Bezugspunkt von 3 m dHN (§ 23 (1) BauNVO i. V. m. § 16 BauNVO und § 18 BauNVO).
 3.5 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den seitlichen Grenzstreifen von Gebäuden sind Einhausungen und Stützelemente für Tiefgaragenzufahrten und Anliezonen bis zu einer Tiefe von 35 m ab der Straßenbegrenzungslinie der Bergstraße zulässig, wenn baurechtliche Regelungen nicht entgegenstehen (§ 23 (1) S. 2 BauNVO).

3.6 Balkone dürfen bis zu 1,50 m über die Baugrenze vortreten, wenn baurechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Ein über die Baugrenze vortretender Balkon darf eine Länge von 2,50 m nicht überschreiten (§ 23 (1) S. 2 BauNVO).
 3.7 Vor- und Sonnenschutzdächer an Gebäuden, die nicht in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt sind, dürfen bis zu 1,20 m über die Baugrenze vortreten, wenn baurechtliche Regelungen nicht entgegenstehen (§ 23 (3) S. 3 BauNVO). Dieses gilt nicht für das festgesetzte Vordach im Baufeld 4.
 3.8 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche dürfen unter Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung bis zur Grundstücksgrenze errichtet werden (§ 23 (1) S. 2 BauNVO).

4.0 Zulässigkeit von Nebenanlagen und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 14 (1) S. 3, 12 (4) BauNVO und § 23 (3) S. 3 BauNVO)
 4.1 Nebenanlagen, die nicht in ein Hauptgebäude integriert sind und die nicht unterhalb der Geländeoberfläche liegen, werden eingeschränkt. Auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind i. S. d. Satzes 1 zulässig:
 - Schwimmbecken
 - Rampen, Einhausungen und Stützelemente von Tiefgaragenzufahrten und Anliezonen
 - Überdache und nicht überdachte Freizeite- und versiegelte Aufenthaltsflächen
 - Fahnenmasten
 - Anlagen und Einrichtungen für Müllsammelbehälter
 - Anlagen und Einrichtungen zum Spielen von Kindern
 - Pergolen sowie Sicht- und Windschutzwände
 - Sonnenschutzlächer
 - Belüchtungs- und Belüftungsanlagen für Geschosse unterhalb der Geländeoberfläche

4.2 Frei stehende Warenautomaten sind nicht zulässig.
 4.3 Garagenstellplätze sind nur in Geschossen unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.

5.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Schallschutz) (§ 9 (1) 24 BauGB und Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
 5.1 Der Plangeltungsbereich wird als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Schallschutz) festgesetzt (§ 9 (1) 24 BauGB).
 5.2 Für Außenhaltbereiche an der Bergstraße sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten (§ 9 (1) 24 BauGB):

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109	Raumarten	Büroflächen
Lärmpegelbereich	Außenhaltbereiche, Wohnungen und Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben	Büroflächen
dB(A)		
III	61-65	35
IV	66-70	40

Für zum Schlafen genutzte Räume in den Lärmpegelbereichen III und IV sind schallgedämmte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht an andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämmmaß der Lüftungselemente muss mindestens dem der Fenster entsprechen.
 Das Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement R_{w,ae} ist gem. den Anforderungen nach DIN 4109 nachzuweisen.

5.3 In den Teilflächen 1 bis 4 dürfen die Geräuschemissionen von Betrieben und Anlagen die folgenden Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO):

Teilfläche	Schallleistungspegel L _w in dB(A) pro qm
Teilfläche 1	56 tags 41 nachts
Teilfläche 2	58 tags 43 nachts
Teilfläche 3	58 tags 43 nachts
Teilfläche 4	55 tags 41 nachts

6.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

6.1 Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bauliche Anlagen (auch Nebenanlagen), Abtragungen, Auffüllungen und Verdrichtungen des Bodens im Kronenbereich der Bäume zuzüglich eines Abstandes von 1,50 m von der Kronenaußenkante sind unzulässig.
 Vor Baubeginn sind für den zum Erhalt festgesetzten Baum auf dem Flurstück 287 Baumerhaltungsmassnahmen einzuleiten um den Baum auf die nachfolgenden Bauaktivitäten vorzubereiten.
 6.2 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Ausnahmeweise kann eine Rückhaltung und ein geregelter Abfluss in das vorhandene Netz zugelassen werden, wenn eine Versickerung nachweislich nicht möglich ist.

7.0 Örtliche Bauvorschrift über Abstandsflächen größerer Tiefe

§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (3) LBAU M-V
 In Baufeld 4 findet der § 6 (5) LBO entlang der Grundstücksgrenzen zur Bergstraße keine Anwendung. Die Tiefe der Abstandsfläche bei den Gebäudeteilen mit TH 20 m / FH 23 m muss hier mindestens 0,7 H betragen; die Tiefe der Abstandsfläche bei dem Gebäudeteil mit TH 15,00 m / FH 18,00 m muss hier mindestens 1,2 H betragen, § 6 (2) S. 2 LBO ist anzuwenden.

8.0 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (3) LBO)
 Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 ist nicht Bestandteil der Gestaltungssatzung Seebad Bansin.
 8.1 Hauptgebäudefassaden entlang öffentlicher Verkehrsflächen müssen nach höchstens 20 m Fassadenlänge entlang der Verkehrsfläche durch Vor- oder Rücksprünge mit einer Tiefe von mindestens 2 m und höchstens 3 m und mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 10 m vertikal gegliedert werden. Im Baufeld 4 gilt dieses nur für die Hauptgebäudefassade entlang der Seestraße.
 8.2 Die Außenwand der Gebäudeteile mit OK 8,50 im Baufeld 4 darf entlang der Bergstraße eine Länge von jeweils 14 m nicht überschreiten.
 8.3 Die Außenwand des Hauptgebäudes im Baufeld 4 muss entlang der Bergstraße ab einer Fassadenhöhe von höchstens 15 m um mindestens 2,50 m zurücktreten. Dies gilt nur für die beiden Gebäudeteile mit TH 20 m / FH 23 m.
 8.4 Die Außenwand des Hauptgebäudes im Baufeld 1 muss entlang der Strandpromenade ab einer Fassadenhöhe von höchstens 14 m um mindestens 2 m zurücktreten.
 8.5 Der im Baufeld 4 dargestellte Gebäudeteil mit Arkade sowie die zulässige Bebauung in der öffentlichen Verkehrsfläche (Strandpromenade) sind mindestens im Erdgeschoss mit einer durchgehenden Arkade zu gestalten. Die lichte Höhe der Arkade muss mindestens 2,75 m betragen.
 8.6 Turmartige Gebäudeteile sind nur in den Baufeldern 2b, 3 und 4 zulässig.
 8.7 Hauptgebäudefassaden sind als Lochfassade mit vertikaler Gliederung zu gestalten.

8.8 Die Fassadenflächen von Hauptgebäuden müssen glatt verputzt und in hellen Farben gestrichen werden. Auf Türschwellen und zu 30 v. H. können Putzornamente, kleine Strukturputz, Holzverkleidungen und / oder Natursteinverkleidungen verwendet werden.
 8.9 Bei turmartigen Gebäudeteilen sind auch Spitz-/Zeldächer zulässig.
 8.10 Fenster sind nur als stehende Formate zu gestalten. Schau- und Panoramafenster können auch als liegende Formate gestaltet werden. Alle Fenster sind durch Vordächerflächen einzurahmen.
 8.11 Dachgauben sind nur als Einzelgauben in Form von Sattel- oder Runddachgauben mit einer Breite von 3 m als Höchstmaß zu gestalten. Die Breite aller Dachgauben und fassadenhängigen Dachaufbauten darf je Dachseite 60 v. H. der Dachbreite, wasserrecht gemessen, nicht überschreiten. In die Dachhaut eingebaute Dachfenster sind nicht zulässig. Dieses gilt nicht für Dachauslegerfenster, die aus bautechnischen oder sicherheitsbezogenen Gründen erforderlich sind. Dachflächenröhren für Be- und Entlüftungszwecke sind zulässig.
 Dachgauben sind nur in Verbindung mit Mansarddächern zulässig.
 8.12 Verbindungsbauteile sind als Glas-/ Metallkonstruktion oder als Glas-/ Holzkonstruktion mit Flach- oder Pultdach zu gestalten. Die Dachneigung des Pultdaches darf 10° nicht überschreiten.

8.13 Umwahrungen von Balkonen und Dachterrassen sind blickdurchlässig zu gestalten.
 8.14 Zwischen vorgesehnen Balkonen und Gebäudeecken und zwischen Vor- und Sonnenschutzlächern und Gebäudeecken ist jeweils ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
 8.15 Werbung mit blinkendem und bewegtem Licht oder mit hochglänzenden, reflektierenden und fluoreszierenden Materialien ist nicht zulässig. Werbeanlagen dürfen nur auf Fassadenflächen bis unterhalb der Fensterbrüstung des 3. Obergeschosses angebracht werden. Sie können als waagerechter Schriftzug und in Symbolform gestaltet werden. Zwischen Werbeschildern / Symbolen und den Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Im Erdgeschoss von Gebäuden dürfen auch Werbeanleger angebracht werden. Sie dürfen höchstens 1 m vor die Fassade ausragen.
 8.16 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten.

9.0 Örtliche Bauvorschriften über die Zahl der Stellplätze (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (3) LBAU M-V
 Abweichend von der Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringdorf über die Schanz-, Gestalt-, Anzahl und Größe notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAU M-V) (Stellplatzsatzung Ostseebad Heringdorf) gelten im Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgende Richtwerte für zu schaffende Stellplätze:

Nr.	Zulässige Vorhaben gem. Textzeile 1.1	Zahl der zu schaffenden Stellplätze (ST)
1	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 ST je 1,5 Zimmer
2	Ferienappartements	1,5 Appartements je 1,5 Appartements
3	Schank- und Speisewirtschaften von öffentlicher Bedeutung	1 ST je 18 Sitzplätze
4	Schank- und Speisewirtschaften von überörtlicher Bedeutung	1 ST je 32 qm Bewirtschaftungsfläche
5	Läden	1 ST je 60 qm Verkaufsfläche
6	Freizeit- und Wellnessrichtungen (Wellness-Club, Saunen, Wellness, Indoor-Spielplätze u. a.)	1 ST je 13 Liegenplätze 1 ST je 13 Besucherplätze
7	Anlagen für kulturelle Zwecke (Vereinsräume u. a.)	1 ST je 13 Sitzplätze
8	Anlagen für gesundheitliche Zwecke (Einrichtung für medizinische Anwendungen u. a.)	1 ST je 38 qm Nutzfläche
9	Anlagen für sportliche Zwecke (Fitness-Studio u. a.)	1 ST je 13 Liegenplätze 1 ST je 13 Besucherplätze
10	Wohnungen gem. Textzeile 1.1 g	1 ST je 2 Wohnungen
11	Wohnungen gem. Textzeile 1.1 h	1 ST je 1 Wohnung

Stammumfang des zu fällendes Baumes

Stammumfang des zu fällendes Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50-100 cm	2 Stück
100-150 cm	3 Stück
150-200 cm	4 Stück
200-250 cm	5 Stück
über 250 cm, für jede weitere 75 cm Stammumfang	5 und jeweils 1 mehr

HINWEISE
 1. Der Ausgleich wird gemäß § 1a (3) S. 4 BauGB in einer Kompensationsvereinbarung nach § 11 BauGB verbindlich geregelt.
 2. Das Fällen von Bäumen, die unter Bestandschutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zulässige Baumfällungen müssen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt und begründet werden. Folgende Ersatzpflanzungen sind bei genehmigten, zusätzlichen Baumfällungen zu leisten:

Stammumfang des zu fällendes Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50-100 cm	2 Stück
100-150 cm	3 Stück
150-200 cm	4 Stück
200-250 cm	5 Stück
über 250 cm, für jede weitere 75 cm Stammumfang	5 und jeweils 1 mehr

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, durch Veröffentlichung in der am ortsblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Heringdorf, den
 Bürgermeister

Ostseebad Heringdorf, den
 Bürgermeister

Ostseebad Heringdorf, den
 Bürgermeister

12. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ostseebad Heringdorf, den
 Bürgermeister

13. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, durch Veröffentlichung in der am ortsblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Heringdorf, den
 Bürgermeister

14. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Heringdorf, den
 Bürgermeister

15. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Ostseebad Heringdorf, den
 Bürgermeister

Ostseebad Heringdorf, den
 Bürgermeister